

## 25. Mobilisierung und Konsolidierung der Herrschaftsordnung im 14. Jahrhundert\*

VON GÖTZ LANDWEHR

### I.

Ein auffallendes Merkmal der spätmittelalterlichen Verfassungsentwicklung ist der Anspruch des Reichsoberhauptes und der Landesherren, ja überhaupt aller Inhaber von Herrschaftsrechten auf die freie Verfügung über Hoheitsrechte. Dies findet seinen Ausdruck nicht nur in dem Eindringen des allodialen Erbrechts in das Reichslehnrecht<sup>1)</sup>, sondern in der ständigen Ausübung eines freien Verfügungsrechts über Hoheitsrechte. Sichtbares Zeichen dafür sind die allenthalben in den spätmittelalterlichen Urkunden uns entgegentretenden Veräußerungs- und Verpfändungsgeschäfte über Land und Leute sowie partielle Herrschaftsrechte. Von dieser Erscheinung ist nahezu keine Territorial-Landschaft im spätmittelalterlichen Reichsverband aufgenommen. Zahllose Pfandgeschäfte haben getätigt im Westen des Reiches die Grafen von Flandern<sup>2)</sup>, die Herzöge von Brabant<sup>3)</sup>, die Bischöfe von Utrecht<sup>3a)</sup>, die Grafen von Geldern<sup>4)</sup>, die Grafen und späteren Herzöge von Jülich<sup>5)</sup>, die Erzbischöfe von Köln<sup>6)</sup> und die Grafen von der Mark<sup>7)</sup>, im Raum westlich der Weser die Herzöge von

\* Der folgende Beitrag ist die überarbeitete Fassung der »Zusammenfassung«, die der Verfasser auf der Herbsttagung 1967 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte vorgetragen hat; vgl. Protokoll Nr. 145 der Herbsttagung 1967, S. 148–162. Im folgenden wird »Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert Bd. I (= Vorträge und Forschungen XIII)« zitiert: Bd. I.

1) Dazu siehe unten S. 486 f.

2) F. PETRI, Territorienbildung und Territorialstaat des 14. Jahrhunderts im Nordwestraum. In: Bd. I, S. 383 ff., S. 428.

3) F. PETRI Bd. I, S. 384; G. LANDWEHR, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (= Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 5), 1967, S. 55.

3a) F. PETRI, Bd. I, S. 441 f.

4) F. PETRI, Bd. I, S. 474, 476; G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 54.

5) F. PETRI, Bd. I, S. 461; G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 55.

6) F. PETRI, Bd. I, S. 467 ff.; G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 44.

7) F. PETRI, Bd. I, S. 453; G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 58.

Braunschweig und Lüneburg<sup>7a)</sup>, am Mittel- und Oberrhein die Erzbischöfe von Trier<sup>8)</sup> und Mainz<sup>9)</sup> sowie die Pfalzgrafen bei Rhein<sup>10)</sup>, im Süden und Südosten des Reiches die Markgrafen von Baden<sup>11)</sup>, die Grafen von Württemberg<sup>12)</sup>, die Herzöge von Bayern<sup>13)</sup>, die Herzöge von Österreich<sup>14)</sup>, die Könige von Böhmen<sup>14a)</sup>, die Burggrafen von Nürnberg<sup>15)</sup>, die Bischöfe von Bamberg<sup>16)</sup> und Würzburg<sup>17)</sup> sowie fränkische Grafen und Herren<sup>18)</sup>, in Mitteldeutschland die Markgrafen von Meißen<sup>19)</sup> und Brandenburg<sup>20)</sup>, im Osten der Deutsche Orden<sup>21)</sup>. Nicht zu vergessen sind schließlich die Reichspfandschaften der deutschen Könige<sup>22)</sup>. Ganze Territorien und Landesteile, Vogteien und Ämter, Städte und Burgen, Märkte und Flecken, Dörfer und Höfe, Wälder und Weinberge, Gärten und Fischteiche, Bergwerke und Münzstätten, Zölle und Geleitsrechte, Steuern und Schutzgelder, Gülten und Zehnte, Mühlen- und Wildbanne sind Gegenstand von Pfandverträgen. Auf seiten der Pfandgeber bedeuten diese Geschäfte eine »Umwandlung von Herrschaft in Geld«<sup>23)</sup>, und zwar zu ver-

7a) H. PATZE, Die welfischen Territorien im 14. Jahrhundert, o. S. 36 ff.

8) R. LAUFNER, Die Ausbildung des Territorialstaates der Kurfürsten von Trier, o. S. 136, 138; G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 45.

9) G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 43 f.

10) G. LANDWEHR, Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums. In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz, 66, 1968, S. 155 ff.; M. SCHAAB, Die Festigung der pfälzischen Territorialmacht im 14. Jahrhundert, o. S. 175, 177 f.; G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 47.

11) G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 53.

12) G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 62.

13) G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 51; P. FRIED, »Modernstaatliche« Entwicklungstendenzen im bayerischen Ständestaat des Spätmittelalters, o. S. 324, 327; K. BOSL, Stände und Territorialstaat in Bayern im 14. Jahrhundert, o. S. 354/355.

14) K. LECHNER, Die Bildung des Territoriums und die Durchsetzung der Territorialhoheit im Raum des östlichen Österreich, o. S. 422–426, 458, 460; G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 52.

14a) F. SEIBT, Zur Entwicklung der böhmischen Staatlichkeit 1212–1471, o. S. 475; G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 45 f.

15) H. H. HOFMANN, Territorialbildung in Franken im 14. Jahrhundert, o. S. 266 ff.; G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 73.

16) H. H. HOFMANN, o. S. 264; G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 50.

17) H. H. HOFMANN, o. S. 260; G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 50.

18) H. H. HOFMANN, o. S. 273, 276; G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 70 ff.

19) W. SCHLESINGER, Zur Geschichte der Landesherrschaft in den Marken Brandenburg und Meißen während des 14. Jahrhunderts, o. S. 104, 105 f., 107, 109 f., 111 f.; G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 57 f.

20) W. SCHLESINGER, o. S. 106, 107, 112.

21) R. WENSKUS, Das Ordensland Preußen als Territorialstaat des 14. Jahrhunderts. In: Bd. I, S. 347 ff., S. 374 f., 376.

22) G. LANDWEHR, wie Anm. 3, insb. S. 7–41.

23) W. SCHLESINGER, o. S. 111; vgl. auch H. PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert. In: Bd. I, S. 9 ff., S. 15.



schiedenen Zwecken: zur Tilgung von Schulden <sup>24)</sup>, zur Aufnahme und Sicherung von Krediten<sup>25)</sup> sowie zur Kapitalisierung laufender Einkünfte<sup>26)</sup>. Sie sind damit ein bededtes Zeichen für das Übergreifen der Geldwirtschaft auf das Staatsleben<sup>27)</sup>. Dort führt es zu einer Kommerzialisierung von Herrschafts- und Hoheitsrechten<sup>28)</sup>. Das Eindringen der Geldwirtschaft in das Verfassungsrecht ist jedoch nicht die unmittelbare und alleinige Ursache dieser Erscheinung<sup>29)</sup>. Denn die Umsetzung von Hoheitsrechten in Geld setzt deren Mobilität voraus. Nur wenn Herrschaft und Herrschaftsrechten der Charakter verkehrsfähiger Sachen zu eigen ist, über die man frei verfügen kann, besteht die Möglichkeit zu ihrer Veräußerung, Verpfändung oder Kapitalisierung. Die Voraussetzung für die Kommerzialisierung der Herrschaftsrechte ist deshalb deren Verkehrsfähigkeit oder Mobilität. Deren Ursachen sind zu ergründen. Dies kann nicht isoliert für die Pfandgeschäfte geschehen, sondern nur unter Einbeziehung aller vergleichbaren rechtlichen Vorgänge und Erscheinungen.

## II.

Von ähnlicher Auffälligkeit und Häufigkeit wie die Pfandschaften sind Herrschaftsteilungen im Rahmen von Erbaueinandersetzungen. Auch sie begegnen uns während des 14. Jahrhunderts in nahezu allen Territorien des Reiches: im Norden und Nord-

24) G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 373 ff.; ferner: W. SCHLESINGER, o. S. 112, 121; K. LECHNER, o. S. 425.

25) Vgl. z. B. M. SCHAAB, o. S. 186, 196; W. SCHLESINGER, o. S. 112 f.; H. H. HOFMANN, o. S. 261. Insgesamt gesehen sind jedoch Pfandgeschäfte zu Sicherungszwecken zahlenmäßig geringer als Verpfändungen mit Tilgungsabsicht, vgl. dazu: G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 373 ff., 392 f., 255 f.

26) W. SCHLESINGER, o. S. 111; P. FRIED, o. S. 313; G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 324; siehe ferner: F. PETRI, Bd. I, S. 448, 470; G. DROEGE, Die Ausbildung der mittelalterlichen territorialen Finanzverwaltung. In: Bd. I, S. 325 ff., S. 332, 335; K. LECHNER, o. S. 425.

27) W. SCHLESINGER, o. S. 111; H. PATZE, Bd. I, S. 14 f.; P. FRIED, o. S. 313; H. H. HOFMANN, o. S. 295, 296.

28) W. SCHLESINGER, o. passim, insb. S. 107, 111, 121; vgl. ferner: F. PETRI, Bd. I, S. 428, 468, 480; R. LAUFNER, o. S. 133; R. WENSKUS, Bd. I, S. 375; H. THIEME, Die Funktion der Regalien im Mittelalter. In: ZRG Germ. Abt. 62, 1942, S. 57 ff. (S. 67).

W. EBEL hat auf die »Mobilisierung und Kommerzialisierung des Grundstücksrechts« in den spätmittelalterlichen Städten aufmerksam gemacht und damit eine parallele Erscheinung dieses Phänomens aufgezeigt. W. EBEL, Über die rechtsschöpferische Leistung des mittelalterlichen deutschen Bürgertums. In: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa (= Vorträge und Forschungen XI), 1966, S. 241 ff., S. 255.

29) So im Prinzip auch W. SCHLESINGER, o. S. 111.

westen in den welfischen Landen<sup>29a)</sup> und den westfälischen Grafschaften<sup>30)</sup>, im Südwesten in der Pfalzgrafschaft bei Rhein<sup>31)</sup>, im Süden im Herzogtum Bayern<sup>32)</sup> und in den österreichischen Landen<sup>33)</sup> sowie in Mitteldeutschland in den Marken Meißen und Brandenburg<sup>34)</sup>. Verschont blieben von derartigen Erscheinungen lediglich die geistlichen Landesherrschaften<sup>35)</sup> und der Ordensstaat<sup>36)</sup> sowie – infolge frühzeitiger Einführung der Primogeniturerbfolge – die niederländischen Territorien Flandern und Brabant<sup>37)</sup>. Bedeutsam an den zahlreichen Landes- und Herrschaftsteilungen ist nicht die Tatsache als solche – sie ist uns als genereller erbrechtlicher Grundsatz bereits aus der merowingisch-fränkischen Zeit bekannt<sup>38)</sup> –, sondern der Umstand, daß es sich – wie bei den Marken Brandenburg und Meißen, beim Herzogtum Österreich und bei Bayern sowie bei der rheinischen Pfalzgrafschaft – um Reichslehen handelt und daß Lehnbesitz und Herrschaftstitel ohne Mitwirkung und Zustimmung des Königs geteilt wurden<sup>39)</sup>. Wir werden dabei Zeuge, wie über das Erbrecht Befugnisse, die ursprünglich amtsweise auf der Grundlage des Lehnrechts ausgeübt wurden, der Eigenherrschaft des Belehnten einverleibt werden<sup>40)</sup>. Auf diese Weise emanzipiert sich die lehnweise übertragene Herrschaft von der lehnrechtlichen Oberherrschaft des Königtums, sie wandelt sich zur selbständigen Landesherrschaft<sup>41)</sup>. Wir stehen hier vor einem Vorgang, der uns in umgekehrter Form im 9. und 10. Jahrhundert nach dem Ende der fränkischen Königsherrschaft begegnet. Während dort indes das von den Königen geübte Allodialerbrecht<sup>42)</sup> durch das Amtsrecht in Gestalt des Wahlrechts der Reichsfürsten ergänzt und zugleich beschränkt wurde<sup>43)</sup>, setzt sich nunmehr das Allodialerbrecht über das im Lehnrecht zum Ausdruck kommende Amtsrecht hinweg. Seinen Ausdruck findet diese Entwicklung in der beanspruchten und

29a) H. PATZE, o. S. 18 ff.

30) F. PETRI, Bd. I, S. 451 f., 457 f.

31) M. SCHAAB, o. S. 174 f.

32) P. FRIED, o. S. 301, 328; K. BOSL, o. S. 360 f.

33) K. LECHNER, o. S. 455.

34) W. SCHLESINGER, o. S. 103 ff., 107 f.

35) F. PETRI, Bd. I, S. 404 f., 451.

36) R. WENSKUS, Bd. I, S. 355.

37) F. PETRI, Bd. I, S. 388, 405, 436, 451, 452.

38) H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Aufl., 1928, bearb. von CL. FRHR. VON SCHWERIN, S. 29 ff.; G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, Die Verfassung des Fränkischen Reiches, Bd. II 1, 3. Aufl., 1882, S. 158 ff., Bd. IV, 2. Aufl., 1885, S. 654 ff.

39) W. SCHLESINGER, o. S. 103, 107.

40) W. SCHLESINGER, o. S. 109.

41) W. SCHLESINGER, o. S. 107.

42) O. FRHR. VON DUNGERN, Thronfolgerecht und Blutsverwandschaft der deutschen Kaiser seit Karl dem Großen, 2. Aufl., 1910, passim.

43) Vgl. H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl, 2. Aufl., 1944, S. 21 ff.



durchgesetzten Befugnis der Reichsfürsten, über ihren Besitz und ihre Titel im Wege der Erbteilung und Erbaueinandersetzung zu verfügen. Aber nicht das Eindringen des Allodialerbrechts in das Amtsrecht und dessen dadurch bewirkte Umwandlung in Eigenrecht ist in diesem Zusammenhang allein interessant und bedeutsam, sondern der dahinter stehende Wandlungsprozeß im gesamten Rechtsgefüge.

### III.

Die Vererblichkeit eines Gegenstandes<sup>44)</sup> ist ein Zeichen dafür, daß an ihm unmittelbare dingliche Rechte des Inhabers bestehen, die ihn zur Verfügung über den Gegenstand berechtigen<sup>45)</sup>. Die Entstehung und Durchsetzung eines individuellen Erbrechts, wie es in Herrschafts- und Landesteilungen zum Ausdruck kommt, zeugt von der Entstehung persönlicher und weitgehend ungebundener Rechte am Erbgut. Solange es kein Individualerbrecht gibt, sondern nach dem Tode einer Person nur eine vermögensrechtliche Anwachsung innerhalb der Familien- und Hausgemeinschaft eintritt<sup>46)</sup>, gibt es keine Individualrechte an Vermögens- und Herrschaftsobjekten, bestehen keine Rechtsbeziehungen, die unseren heutigen dinglichen Rechten vergleichbar sind. Die Vererblichkeit von Sachen und Rechten ist demnach ein Zeichen dafür, daß an ihnen dingliche Rechte entstanden sind, die eine unmittelbare absolute Herrschaft über das Rechtsobjekt gewähren und die Befugnis verleihen, auf den Gegenstand einzuwirken und die Einwirkung anderer auszuschließen<sup>47)</sup>. Hinter dieser Entwicklung steht die Auflösung sozialer und rechtlicher Herrschafts- und Gemeinschaftsformen und ihre allmähliche Ersetzung durch individuelle Rechte und Rechtsbeziehungen.

44) Hierunter verstehen wir sowohl körperliche Gegenstände – wie Grundbesitz und bewegliche Sachen – als auch Rechte.

45) Vgl. H. HATTENHAUER, Die Entdeckung der Verfügungsmacht, Studien zur Geschichte der Grundstücksverfügung im deutschen Recht des Mittelalters (=Kieler Rechtswissenschaftl. Abhandlungen 9), 1969, insbesondere S. 139 ff.; W. EBEL, wie Anm. 28, S. 254 f.

46) Vgl. dazu K. v. AMIRA, Grundriß des Germanischen Rechts, 3. Aufl., 1913, S. 173 f.; A. HEUSLER, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. 1, 1885, S. 227 f., Bd. 2, 1886, S. 525 ff.

47) Für die allmähliche Entstehung »dinglicher Rechte« habe ich früher den Ausdruck »Verdinglichung« gebraucht (vgl. Protokoll Nr. 145 der Herbsttagung 1967, S. 151). Im verfassungsgeschichtlichen Zusammenhang möchte ich diese Bezeichnung nunmehr jedoch vermeiden, um etwaige Mißverständnisse auszuschließen. Denn O. HINTZE hat diesen Ausdruck zur Charakterisierung des »traditionalistischen« feudalen »Patrimonialstaats« benutzt (vgl. O. HINTZE, Wesen und Verbreitung des Feudalismus. In: Sitzungsberichte der Preuß. Akad. d. Wiss. 1929; jetzt in: O. HINTZE, Gesammelte Abhandlungen, Bd. I, Staat und Verfassung, 3. Aufl., 1970, S. 84 ff.; ferner in: O. HINTZE, Feudalismus – Kapitalismus, 1970, S. 12 ff., S. 15, 46) und damit in erster Linie eine soziologische Erscheinung beschreiben wollen; vgl. Anm. 76. Bei der Durchsetzung des Individualerbrechts und der Entstehung dinglicher Rechte handelt es sich

In Zeiten einer autarken Naturalwirtschaft gibt es weder ein Erbrecht noch unmittelbare dingliche Rechte am Grund und Boden und dessen Zubehör, nämlich Ackergeräte, Vieh, Saatgut und Ernte sowie Speise- und Futtermittelvorräte. Diese Güter sind vielmehr als wirtschaftliche und soziale Einheit rechtlich der familiären Hausgemeinschaft verfangen, die sich von ihnen ernährt<sup>48)</sup>. Lediglich an höchstpersönlichen Gegenständen, an Kleidern, Waffen, Schmuck, bestimmten persönlichen Hausratsgegenständen und an Geldmünzen gibt es dingliche Rechte. Das zeigen uns die Grabbeigaben der älteren Zeit und die noch im Spätmittelalter bekannte Sondererfolge in das männliche Heergewäte und die frauliche Gerade<sup>49)</sup>. Dort indes, wo die unmittelbare wirtschaftliche und soziale Beziehung zum Grund und Boden gelockert ist, da findet sich alsbald anstelle einer erbrechtlichen Anwachsung eine Individualerfolge mit Erbauseinandersetzung und -teilung. Das gilt insbesondere für die spätestens in fränkischer Zeit nachweisbare Grundherrschaft<sup>50)</sup>. Hier ist die unmittelbare wirtschaftliche Beziehung zwischen Grundherr und Grundbesitz zwar nicht beseitigt, aber doch zurückgedrängt<sup>51)</sup>. Die für die rechtlichen Beziehungen allein entscheidende wirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens<sup>52)</sup> erfolgt nicht unmittelbar, sondern indirekt durch die Grundholden. Folglich stehen die einzelnen Angehörigen der herrschaftlichen Familie in keinem derart engen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnis zum eigentlichen Grundbesitz, daß individuelle Rechte des Hausherrn am Grund und Boden auszuschließen sind. Wenn mehrere Familienmitglieder gleichzeitig in gemeinsamer körperlicher Arbeit einen Hof bebauen, nutzen und somit beherrschen, dann entwickeln sich natur-

indes ausschließlich um einen rechtlichen Vorgang allgemeiner Natur, der zwar mit dem Feudalismus und Patrimonialismus zusammentreffen kann, jedoch keineswegs auf diese Gesellschaftsform beschränkt ist. Das verkennt P. FRIED bei seinen Ausführungen zu den Begriffen »Verdinglichung«, »Versachlichung« und »Rationalisierung«, in denen er in Anlehnung an Otto Hintze lediglich »soziologische Kategorien« des Feudalismus erblickt, P. FRIED, o. S. 310 bis 322, 325.

48) Dieser rechtliche Zustand läßt sich quellenmäßig unmittelbar nicht belegen, jedoch kann auf eine ursprüngliche feste Bindung des Grundeigentums an den Personenverband der Familie aus rudimentären Rechtsinstituten wie dem Erbenlaub und dem Beispruchsrecht der Verwandten bei Verfügungen unter Lebenden geschlossen werden, vgl. Lex Saxonum 62, 64; Ssp. Ldr. I 52 § 1. H. HATTENHAUER, wie Anm. 45, S. 2 ff. Dem gegenüber erscheint eine Bindung des Grund und Bodens an den Siedlungsverband für die ältere Zeit als nahezu ausgeschlossen, vgl. K. S. BADER, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Teil 2, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, 1962, S. 116 ff., 130 ff.

49) Vgl. Ssp. Ldr. I 22 § 4, 24 § 3, 27 §§ 1, 2.

50) Vgl. F. LÜTGE, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 3. Aufl., 1966, S. 54 ff.; H. DANNENBAUER, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. In: HJb 61, 1941, S. 1 ff.; jetzt in: H. DANNENBAUER, Grundlagen der mittelalterlichen Welt, Skizzen und Studien, 1958, S. 121 ff.

51) Das gilt jedoch nicht für den in Eigenregie bewirtschafteten Herrenhof, vgl. F. LÜTGE, wie Anm. 50, S. 110 f.

52) Vgl. K. S. BADER, wie Anm. 48, S. 11 ff.; H. HATTENHAUER, wie Anm. 45, S. 140.



gemäß nicht nur enge wirtschaftliche und soziale, sondern auch rechtliche Bindungen des Familienverbandes zum Wirtschaftsvermögen. Demgegenüber kann bei der Grundherrschaft praktischerweise nur einer den Grundholden Anweisungen und Befehle erteilen, so daß sich bei dieser Wirtschaftsform die feste Bindung des Grund und Bodens an die Familie schon alsbald gelockert und zu einem Erbenlaub<sup>53)</sup> verflücht haben dürfte. Deshalb ist bei der Grundherrschaft schon früh von dinglichen Rechten Einzelner auszugehen und ein Individualerbrecht mit Erbteilungen anzunehmen<sup>54)</sup>. Auf dieser Stufe der Entwicklung äußert sich das Individualrecht am Grund und Boden jedoch hauptsächlich in einem unbeschränkten und ungebundenen Nutzungsrecht des einzelnen Grundherrn. Die dinglichen Rechtsbefugnisse des Einzelnen am Grundbesitz und an dessen Zubehör – Hausrat, Ackergeräte, Vieh, Futtermittel und Saatgut – bleiben jedoch durch das Erbenlaub der nächsten Verwandten beschränkt. Mit der allmählichen Umwandlung der ursprünglich völlig autarken landwirtschaftlichen Haus- und Hofwirtschaft in eine arbeitsteilige marktorientierte Wirtschaftsform<sup>55)</sup> erweitert sich jedoch der Kreis derjenigen Rechtsobjekte, an denen bislang ein völlig unbeschränktes dingliches Recht bestanden hat – vornehmlich Heergeräte und Gerade –, um die für den Marktabsatz bestimmten Handwerks- und Agrarprodukte, schließlich um jegliches Handels- und Kaufgut<sup>56)</sup>. In der Stadtwirtschaft schließlich, in der nicht mehr der Grund und Boden die alleinige Quelle des Lebensunterhalts ist, sondern die handwerkliche Tüchtigkeit und der gewerbliche Fleiß, entstehen unbeschränkte dingliche Rechte auch am Grundbesitz. Das bisherige unbeschränkte Nutzungsrecht wandelt sich in ein die Substanz der Sache ergreifendes unbeschränktes Verfügungsrecht<sup>57)</sup>. Mit dem Anwachsen der Bevölkerung, der Ausbreitung der Geldwirtschaft und der damit verbundenen sozialen Mobilität der Gesellschaft<sup>58)</sup> lockern sich seit dem Spätmittelalter auch auf dem Lande die festen Bindungen des Grundeigentums an den Familienverband<sup>59)</sup>. Als Ergebnis dieser allmählichen Entwicklung ist festzustellen, daß mit dem wirtschaftlichen und sozialen Wandel ein Funktionsverlust nicht nur für Grund und Boden, sondern auch für den Familienverband einhergeht. Dies hat zur Folge, daß dingliche Rechte an Fahrnis und

53) Zum Erbenlaub vgl. A. HEUSLER, wie Anm. 46, Bd. 2, S. 54 ff.

54) Unmittelbare Quellen lassen sich für diese These nicht anführen, jedoch lassen sich Hinweise auf eine derartige Entwicklung dem Allodialerbrecht der merowingischen Königsfamilie entnehmen.

55) Vgl. F. LÜTGE, wie Anm. 50, S. 97 ff.

56) Vgl. Hamburger Stadtrecht von 1270, I Art. 8, IV Art. 2, hrsg. von J. M. LAPPENBERG, Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs, 1845.

57) Vgl. dazu W. EBEL, wie Anm. 28, S. 255; H. HATTENHAUER, wie Anm. 45, S. 140 f.

58) Vgl. K. BOSL, Die Gesellschaft in der Geschichte des Mittelalters, 1966, S. 44 ff.; ferner: H. H. HOFMANN, o. S. 295.

59) Vgl. H. HATTENHAUER, wie Anm. 45, S. 140 f.

Grundbesitz entstehen, die sich in einem Individualerbrecht und freier Verfügungsbefugnis äußern.

#### IV.

Das Eindringen des Allodialerbrechts in das Lehnrecht muß von einem Funktionsverlust des Lehnwesens entweder ausgelöst oder zumindest begleitet worden sein. Ohne einen derartigen Vorgang ist es kaum möglich, daß dingliche Rechte am Lehnbesitz und Herrschaftstitel entstehen. So ist in der Tat »für das 14. Jahrhundert charakteristisch der fortschreitende Verfall des Lehnwesens, das immer mehr in leerem Formalismus erstarbt«<sup>60</sup>). So zeigt sich im Nordwesten in den Hochstiften Münster und Osnabrück sowie im übrigen Westfalen die sinkende Bedeutung des Lehnrechts als staatstragender Faktor<sup>61</sup>). Ähnliches läßt sich für die Pfalzgrafschaft bei Rhein<sup>62</sup>), für die fränkischen Territorien<sup>63</sup>), für Österreich<sup>64</sup>) und die Marken Meißen und Brandenburg feststellen<sup>65</sup>). Die funktionale Entleerung des Lehnbandes zeigt sich ferner an den zahlreichen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auftauchenden Bündnis-, Burgenöffnungs-, Sold- und Dienstverträgen mit eigenen oder fremden Vasallen, die zuerst neben, dann schließlich anstelle der Lehnspflichten und -dienste treten<sup>66</sup>). Sie offenbart sich weiterhin in der widersprüchlichen Verbindung von Lehnrecht und Pfand in der Figur des Pfandlehens<sup>67</sup>) und schließlich in dessen Zurücksetzung durch das Rechtsinstitut der »amtsweisen« Verpfändung<sup>68</sup>). Auch die allenthalben zu beobachtende Verschriftlichung des Lehnwesens<sup>69</sup>) ist nicht immer ein Zeichen für dessen Aktivität, sondern im Gegenteil häufig für die »Verflüchtigung der Lehnsbindungen«, der die

60) W. SCHLESINGER, o. S. 121.

61) F. PETRI, Bd. I, S. 447 f., 478 f.

62) M. SCHAAB, o. S. 187.

63) H. H. HOFMANN, o. S. 258 f., 292.

64) K. LECHNER, o. S. 439-442.

65) W. SCHLESINGER, o. S. 109, 121.

66) G. RAUCH, Die Bündnisse deutscher Herrscher mit Reichsangehörigen vom Regierungsantritt Friedrich Barbarossas bis zum Tod Rudolfs von Habsburg (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, begründet von O. v. GIERKE, N. F. 5), 1966, S. 75, 137 f., 177; G. LANDWEHR, Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften. In: Bd. I, S. 97 ff., S. 112 ff.; H. PATZE, Bd. I, S. 15 f.; W. SCHLESINGER, o. S. 121; R. LAUFNER, o. S. 133; F. PETRI, Bd. I, S. 433; K. LECHNER, o. S. 422; H. H. HOFMANN, o. S. 260.

67) Vgl. dazu G. LANDWEHR, Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums. In: Mitteilungen d. Hist. Vereins der Pfalz, 66, 1968, S. 155 ff., S. 193 f.

68) Dazu siehe unten S. 497 ff.

69) H. PATZE, Bd. I, S. 17, 34 f.; H. PATZE, Die welfischen Territorien im 14. Jahrhundert, o. S. 34; F. PETRI, Bd. I, S. 448, 478; R. LAUFNER, o. S. 141, 143; B. DIESTELKAMP, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien. In: Bd. I, S. 65 ff.



Lehnsherrn durch die Anlage von Lehnbüchern und Lehnregistern zu begegnen suchen<sup>70)</sup>. All diese Erscheinungen sind Ausdruck für einen gewissen Bedeutungswandel und Funktionsverlust, denen das Lehnwesen ausgesetzt war. Dies wiederum führt wie beim Individualrecht am Grund und Boden zum Eindringen des Allodialerbrechts in das Lehnrecht und zur Ausbildung dinglicher Verfügungsrechte am Lehngut.

Durch diese Entwicklung wird das Lehnwesen jedoch keineswegs beseitigt, sondern es unterliegt lediglich einem Funktionswandel, der sich insbesondere im Reichslehnrecht bemerkbar macht. Auch schließen diese Vorgänge keineswegs aus, daß zu manchen Zeiten unter besonders günstigen politischen Situationen<sup>71)</sup> und in manchen Territorien<sup>72)</sup> das Lehnrecht eine aktive Rolle beim Aufbau der Landesherrschaft übernimmt und zum staatsaufbauenden Element wird<sup>73)</sup>.

## V.

Die Entstehung dinglicher Rechte macht aber nicht beim Lehnwesen halt, sondern ergreift die gesamte mittelalterliche Herrschaftsordnung. Die Folge dieser Entwicklung ist die Beanspruchung einer Verfügungsbefugnis über Herrschaft und Herrschaftsrechte, die sich in Veräußerungs- und Pfandgeschäften äußert<sup>74)</sup>. Daß der mittelalterliche Feudalstaat grundsätzlich ein »System persönlicher Herrschaftsmittel« ist und daß zu seinem Erscheinungsbild die »Verdinglichung der Herrschaft« gehört, ist eine bekannte Tatsache<sup>75)</sup>. Jedoch geht die Entstehung dinglicher Rechte an Herrschaft und Herrschaftsobjekten über das Phänomen, daß hoheitliche Aufgaben mit »hauherrschaftlicher und grundherrschaftlicher Machtstellung« verbunden werden<sup>76)</sup>, um ein Beträchtliches hinaus. Denn die rechtliche Dinglichkeit einer Herrschaft zeigt sich in der freien Verfügungsbefugnis über Herrschafts- und Hoheitsrechte. Dieser Erscheinung liegt, wie die Entstehung anderer dinglicher Rechtspositionen gezeigt hat, ein Bedeutungswandel und Funktionsverlust der bisherigen Rechts- und Herrschafts-

70) F. PETRI, Bd. I, S. 448, 478.

71) W. SCHLESINGER, o. S. 105, 107.

72) B. DIESTELKAMP, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, begründet von O. v. GIERKE, N. F., 11), 1969; B. DIESTELKAMP, Bd. I, S. 79 f.; R. LAUFNER, o. S. 143; M. SCHAAB, o. S. 187; K. LECHNER, o. S. 426 ff.

73) B. DIESTELKAMP, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, Bd. I, S. 77 ff., S. 85.

74) Vgl. oben S. 484 f.

75) Vgl. O. HINTZE, Wesen und Verbreitung des Feudalismus. In: Sitzungsberichte der Preuß. Akad. der Wiss., 1929; jetzt in: O. HINTZE, Feudalismus – Kapitalismus, 1970, S. 12 ff., S. 15, 46. – Zum Begriff der »Verdinglichung« siehe auch Anm. 47 und 76.

76) In der Verbindung persönlicher Herrschaft mit hauherrschaftlicher und grundherrschaftlicher Machtstellung sieht O. Hintze eine Verdinglichung der Herrschaft; O. HINTZE, wie Anm. 75, S. 15. Er umschreibt damit nur ein soziologisches, nicht aber ein rechtliches Phänomen.

ordnung zugrunde<sup>77)</sup>. Wenn man »eine dauerhafte Beziehung zwischen Herren und Holden« für das 14. Jahrhundert nicht erwarten kann<sup>78)</sup> und »wenn das Band zwischen Landesherrn und Landesbewohnern, zwischen Herrn und Holden . . . sich immer mehr lockert«<sup>79)</sup>, so ist das nicht so sehr die Folge »immer wiederholten Herrschaftswechsels« infolge ständiger Veräußerung und Verpfändung von Grund- und Landesherrschaften<sup>80)</sup>, sondern vielmehr Ausdruck einer gewandelten Herrschaftsordnung. Die seit dem Ende des 11. Jahrhunderts wahrzunehmende wirtschaftliche und soziale Mobilität der Gesellschaft führt dazu, daß die durch Huldigung begründeten und auf den Grundsätzen von Schutz und Schirm sowie Rat und Hilfe aufbauenden feudalen Herrschaftsverhältnisse nicht mehr in der Lage sind, den wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Frieden zu garantieren. Diese Aufgaben übernehmen in Anpassung an die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse nicht mehr einzelne Herrschaftsverbände, sondern die von allen Herren entweder des Reiches oder einer Landschaft beschworenen Gottes- und Landfrieden<sup>81)</sup>. Der Übergang der Friedenswahrung auf Ordnungen größeren Ausmaßes aber spiegelt den Funktionsverlust der auf den Prinzipien von Schutz und Schirm sowie Rat und Hilfe aufgebauten Herrschaftsordnungen wider. Dies führte dazu, daß der Herrschaftsverband in einzelne Herrschaftsberechtigungen – wie Gerichts-, Vogtei-, Heerfolge-, Abgaben-, Steuer-, Fron- und Scharwerksrechte – zerfällt, die als Einzelobjekte kapitalisiert und veräußert werden können. Teilweise wird aus dem Herrschaftsverband sogar ein rein ökonomisches Rentenverhältnis<sup>82)</sup>. Teils als Begleiterscheinung, teils als Folge dieser Vorgänge entstehen einseitige dingliche Befugnisse an Herrschaft und Hoheitsrechten. Die Herrschaftsobjekte können nicht nur vererbt und geteilt, sondern auch veräußert und verpfändet werden, sie sind verkehrsfähig und damit mobil wie Fahrhabe und Geld. Am Geld wird ihr Wert gemessen<sup>83)</sup> und in Geld werden sie umgewandelt<sup>84)</sup>. Das Ergebnis dieser Entwicklung ist die eingangs beschriebene Mobilisierung, Kommerzialisierung und Kapitalisierung der Landesherrschaft und der einzelnen Herrschaftsrechte.

77) Vgl. oben S. 488 ff., 491 f.

78) W. SCHLESINGER, o. S. 111.

79) W. SCHLESINGER, o. S. 117.

80) W. SCHLESINGER, o. S. 111, 112, 117.

81) Vgl. auch H. H. HOFMANN, o. S. 288.

82) Vgl. P. FRIED, o. S. 304; H. H. HOFMANN, o. S. 293.

83) W. SCHLESINGER, o. S. 117, 119; H. PATZE, Bd. I, S. 54.

84) Vgl. oben S. 485 f.



## VI.

Landesherrschaft und Königtum haben von der Verfügungsbefugnis über Herrschaft und Herrschaftsrechte ausgiebig Gebrauch gemacht. Sie haben ihre Länder geteilt, veräußert und an auswärtige Herren oder eigene Vasallen verpfändet. Beispielhaft sei hier noch einmal erinnert an die Aufzehrung des Reichsguts durch Verpfändung von Reichsstädten und Reichsvogteien durch das Königtum<sup>85)</sup>, an die Herrschaftszersplitterung in der Pfalzgrafschaft bei Rhein während des 14. Jahrhunderts, die u. a. auch darauf beruht, daß die Pfalzgrafen mehr als 150 Städte, Burgen, Dörfer und Gerichte der rheinischen Pfalz für etwa 560 000 Gulden verpfändet haben<sup>86)</sup>, an die zahlreichen Pfandgeschäfte der welfischen Herzöge<sup>86a)</sup> und schließlich an den wiederholten Herrschaftswechsel in der Niederlausitz, bedingt durch ein wechselvolles Pfandschicksal<sup>87)</sup>. Ähnliche Erscheinungen lassen sich in nahezu allen Territorien des Reiches feststellen<sup>88)</sup>. Derartige Kauf- und Pfandgeschäfte haben kaum zur Festigung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft beigetragen, denn sie brachten ganze Ämter und Landesteile in die Gefahr, den Territorien auf die Dauer verlorenzugehen. Im Hintergrund dieser Entwicklung steht der enorme Geldbedarf, dem sich der Territorialstaat des 14. Jahrhunderts gegenübergestellt sah. Dabei zeigt sich, wie wenig vorbereitet sowohl das Königtum als auch die Landesherren auf das Eindringen der Geldwirtschaft in den Staatsbereich waren<sup>89)</sup>. Trotz der zahlreichen Geldeinnahmen aus Zöllen und städtischen Steuern bestand das finanzielle Fundament der spätmittelalterlichen Herrschaftsordnung aus grundherrschaftlich-agrarischen Abgaben<sup>90)</sup>. Eine derartige Finanz- und Herrschaftsstruktur ließ sich nicht von heute auf morgen den Bedürfnissen der auch das Staatsleben ergreifenden Geldwirtschaft anpassen. Ohne weiteres war es nicht möglich, Naturleistungen und Dienste in Geld umzuwandeln. In der Hauptsache fehlten jedoch eine geordnete, der Geldwirtschaft angemessene zentrale Finanzverwaltung und eine Haushaltsplanung<sup>91)</sup>. So nimmt es nicht wunder, daß

85) G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 7-41, 396-452; G. LANDWEHR, Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften. In: Bd. I, S. 97 ff., S. 101 ff.; W. GOEZ, Der Leihzwang, 1962, S. 171 ff.

86) G. LANDWEHR, wie Anm. 67, S. 180-185.

86a) H. PATZE, o. S. 36-38.

87) W. SCHLESINGER, o. S. 109 f.; W. GOEZ, wie Anm. 85, S. 179 f.

88) Vgl. oben S. 484 f.

89) H. PATZE, Bd. I, S. 14 f., 20; H. H. HOFMANN, o. S. 295; W. SCHLESINGER, o. S. 111, 123.

90) Davon zeugen die zahlreichen während des 14. Jahrhunderts von den Landesherren angelegten Landbücher und Urbare. Vgl. H. PATZE, Bd. I, S. 28 ff.; W. SCHLESINGER, o. S. 117 f.; M. SCHAAB, o. S. 196 Anm. 135; K. LECHNER, o. S. 417.

91) G. DROEGE, Die Ausbildung der mittelalterlichen Finanzverwaltung. In: Bd. I, S. 325 ff.; W. SCHLESINGER, o. S. 122 f.; H. PATZE, Bd. I, S. 20, 48 f.; H. PATZE, o. S. 35; K. LECHNER, o. S. 430 f.

laufende Ausgaben durch Anweisungen an die lokalen Hebestellen oder durch Verpfändung der betreffenden Finanzquellen bestritten<sup>92)</sup> und größere Geldsummen in der Regel durch Kapitalisierung von Hoheitsrechten und Steuereinnahmen aufgebracht wurden<sup>93)</sup>. Finanziert wurden auf diese Weise unter anderem die landesherrliche Hofhaltung, die Amtsträger der Hof- und Territorialverwaltung, die zum größten Teil mit Burg- und Rentenlehen<sup>94)</sup> sowie Pfandlehen und Pfandschaften<sup>95)</sup> ausgestattet waren, und schließlich Soldtruppen, die das Lehnsaufgebot zunächst verstärkten und später ersetzten<sup>96)</sup>. Darüber hinaus aber verschlangen weitreichende politische Pläne einzelner Territorialherren große Geldsummen. So mußten die Habsburger ihr Streben nach der deutschen Königskrone mit der Verpfändung österreichischer Herrschaftsrechte an auswärtige Parteigänger und Helfershelfer bezahlen<sup>97)</sup>. Insbesondere die langdauernden Thronkämpfe zwischen Friedrich von Österreich und Ludwig dem Bayern waren auf beiden Seiten von Pfandschaften über Hausgut begleitet<sup>98)</sup>. Fernerhin bezahlten beispielsweise zu Anfang des 14. Jahrhunderts König Johann von Böhmen<sup>99)</sup>, der Trierer Erzbischof Dieter von Nassau<sup>100)</sup> oder Graf Heinrich von Tirol<sup>101)</sup> ihre ehrgeizige Reichs- und Hauspolitik mit Pfandgeschäften und der Zerrüttung ihrer Finanzen.

## VII.

Den negativen Auswirkungen der Mobilisierung und Kommerzialisierung sind aber auch positive entgegenzusetzen. Dort, wo sich geordnete Finanzverhältnisse finden und wo tatkräftige und umsichtige Landesherren an der Spitze eines Territoriums stehen, gelingt es durchaus, die Mobilisierung von Herrschaft und Herrschaftsrechten zum Ausbau und zur Stärkung der Landesherrschaft zu nutzen<sup>101a)</sup>. So gelingt es im Erzstift Köln, den Erzbischöfen Heinrich von Virneburg (1306–1332), Walram von Jülich (1332–1346), Kuno von Falkenstein (1346–1370) und Friedrich von Saarbrücken (1370–1414) mit Hilfe der Geldmittel, die ihnen insbesondere aus den Rhein-

92) G. DROEGE, Bd. I, S. 328; H. PATZE, Bd. I, S. 20; W. SCHLESINGER, o. S. 122 f.

93) Siehe oben S. 483 f.

94) G. LANDWEHR, wie Anm. 67, S. 191 f.; B. DIESTELKAMP, wie Anm. 72, S. 246 ff.; W. SCHLESINGER, o. S. 117; H. PATZE, o. S. 36.

95) Siehe unten S. 497 ff.

96) Siehe oben S. 491.

97) K. LECHNER, o. S. 421, 422.

98) K. LECHNER, o. S. 424; G. LANDWEHR, wie Anm. 67, S. 184 Anm. 292a; M. SCHAAB, o. S. 175.

99) F. SEIBT, Zur Entwicklung der böhmischen Staatlichkeit, o. S. 474.

100) R. LAUFNER, o. S. 135.

101) F. HUTER, Tirol im 14. Jahrhundert, o. S. 371.

101a) Zum folgenden siehe auch: G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 42–89.



zöllen bei Andernach, Linz, Bonn, Neuß und Rheinberg zufließen<sup>102</sup>), durch Kauf und Pfandschaft Grafschaften und Ämter sowie Burgen, Städte, Dörfer, Höfe und sonstige Besitzungen zu erwerben und dadurch den Ausbau der Kölner Territorialmacht entscheidend zu fördern<sup>103</sup>). Neben den Burggrafen von Nürnberg, deren Territorium zum größten Teil durch Kauf und Pfandgeschäfte entstanden ist<sup>103a</sup>), betrieben die Pfalzgrafen bei Rhein die erfolgreichste Pfandpolitik. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts besaßen sie in den pfälzischen Einflußbereichen links und rechts des Rheins nahezu 40 Städte, Burgen und Dörfer als Reichspfandschaften<sup>104</sup>). Darüber hinaus erweiterten sie ihre Herrschaftsgewalt zu beiden Seiten des Rheins auf Kosten kleinerer Grund- und Adelherrschaften durch den Kauf oder pfandweisen Erwerb von über 80 Burgen und Dörfern<sup>105</sup>). Insgesamt mußten sie für diese Ausdehnung und Festigung der pfälzischen Territorialhoheit etwa 520 000 Goldgulden aufwenden, davon entfallen 400 000 Gulden auf Reichsgut, 120 000 Gulden auf Territorialpfandschaften<sup>106</sup>). Die dafür erforderlichen Geldmittel stammten zum Teil aus den Rheinzöllen<sup>107</sup>), die die wichtigste Geld- und Machtquelle der Pfalzgrafen waren<sup>108</sup>). Zum Teil aber wurden sie dadurch aufgebracht, daß für beträchtliche Summen pfälzische Herrschaftsrechte verpfändet wurden<sup>109</sup>). Pfandschaften sind demnach nicht ausschließlich das

102) F. PETRI, Bd. I, S. 469 f., 479; H. PATZE, Bd. I, S. 17.

103) F. PETRI, Bd. I, S. 468 f.

103a) H. H. HOFMANN, o. S. 266 ff.

104) Die Pfalzgrafen erwarben folgende Reichsgutkomplexe: Im Neckargebiet die Reichsstadt Neckargemünd und die Burg Reichenstein, die Meckesheimer und die Reichartshäuser Zent, die Reichsstädte Eberbach, Mosbach, Sinsheim, Eppingen und Heidelberg sowie Weinsberg, in der linksrheinischen Pfalz die Reichsburg und Stadt Germersheim sowie die dortigen Dörfer und den Rheinzoll, ferner den Ort Hagenbach und die Reichsstadt Annweiler, den Trifels und die Wegelnburg mit den dazugehörenden Dörfern, die Reichsburgen Guttenberg und Falkenburg mit sämtlichen Herrschaften, Leuten, Gütern und Dörfern, Reichsburg und Stadt Kaiserslautern, im Elsaß die Burg und die Reichsstadt Selz mit dem dortigen Zoll und den Ort Barr, sowie die gesamte Landvogtei, in der Ortenau die Hälfte der Reichsstädte Offenburg, Gengenbach und Zell und der Burg Ortenberg, im Rhein-Nahe-Dreieck die Reichsstadt Pfeddersheim, die Reichsburg und Stadt Oppenheim mit dem Rheinzoll, die Burg Schwabsberg, die Reichsdörfer Nierstein, Dexheim und Dienheim, die Reichsburg und Reichsstadt Odernheim, die Reichsdörfer Ingelheim, Winternheim und Schwabenheim, schließlich einen Anteil an der Reichsstadt Gelnhausen sowie zeitweise Reichsburg und Stadt Kaiserswerth. G. LANDWEHR, wie Anm. 67, S. 156–165; M. SCHAAB, o. S. 178 ff.

105) G. LANDWEHR, wie Anm. 67, S. 165–169.

106) G. LANDWEHR, wie Anm. 67, S. 169 f.

107) Die Pfalzgrafen besaßen die Rheinzölle bei Neuburg, Germersheim, Mannheim, Oppenheim, Bacharach, Kaub und Kaiserswerth sowie Anteile an den Zollstätten bei Udenheim, Mainz, St. Goarshausen, Niederheimbach, Boppard und Lahnstein. M. SCHAAB, o. S. 195.

108) M. SCHAAB, o. S. 195 f.; H. PATZE, Bd. I, S. 17; F. PETRI, Bd. I, S. 479.

109) Siehe oben S. 494; ferner: M. SCHAAB, o. S. 185.

Zeichen einer zerrütteten und verschuldeten Finanzwirtschaft, sondern sie sind in gleicher Weise ein Mittel der Kapitalbeschaffung, um – wie beispielsweise auch in der Grafschaft Mark<sup>110)</sup>, im Herzogtum Bayern<sup>111)</sup> oder in den beiden Hochstiften Würzburg und Bamberg<sup>112)</sup> – territorial wichtige Herrschaftsobjekte anzukaufen oder pfandweise zu erwerben. Ein Beispiel für eine kluge Pfandpolitik bietet auch der Deutsche Orden in Preußen, der seine Geldmittel systematisch dazu benutzt hat, sein Herrschaftsgebiet durch Kauf und Pfandnahme auszuweiten<sup>113)</sup>. Daß schließlich nicht nur die großen Reichsfürsten, sondern auch kleinere Adels- und Herrengeschlechter ihren Hoheitsbereich durch Pfandschaften erweitert haben, zeigen zum Beispiel die Entwicklung der Grafschaft Moers<sup>114)</sup> oder die Pfandgeschäfte fränkischer Grafen und Herren<sup>115)</sup>.

### VIII.

Pfandschaften aber waren nicht nur ein Mittel zur äußeren Erweiterung der Landesherrschaft, sondern sie dienten auch dem Ausbau des Territoriums im Innern. Im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem systematischen Aufbau der Ämterverfassung stoßen wir häufig auf Pfandgeschäfte. Dabei sind nicht diejenigen Fälle gemeint, in denen – wie beispielsweise in der Grafschaft Geldern<sup>116)</sup>, oder in den welfischen Landen<sup>117)</sup> Ämter und Vogteien aus Geldnot an Gläubiger verpfändet wurden und diese mit dem Pfandobjekt bis zur Auslösung frei schalten und walten konnten. Wir denken vielmehr an die Fälle, in denen – wie in den Marken Meißen und Brandenburg<sup>118)</sup>, im Erzstift Köln<sup>119)</sup>, im Hochstift Paderborn<sup>120)</sup>, in der Pfalzgrafschaft bei Rhein<sup>121)</sup> oder im Hochstift Bamberg<sup>122)</sup> – die Verpfändung eines Amtes »in amtsmannsweise« oder »amtsweise« bzw. »tamquam officiatu« erfolgte. Dabei handelte es sich regelmäßig nicht um Schuldgeschäfte, sondern – wie die häufige Gleichsetzung mit dem Kauf auf Wiederkauf zeigt<sup>122a)</sup> – um amtsrechtliche Über-

110) F. PETRI, Bd. I, S. 455.

111) P. FRIED, o. S. 327.

112) H. H. HOFMANN, o. S. 260, 264.

113) R. WENSKUS, Bd. I, S. 375 f.

114) F. PETRI, Bd. I, S. 476.

115) H. H. HOFMANN, o. S. 273, 276; G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 70 ff.

116) F. PETRI, Bd. I, S. 474.

117) H. PATZE, o. S. 40.

118) W. SCHLESINGER, o. S. 121 f.

119) F. PETRI, Bd. I, S. 470.

120) F. PETRI, Bd. I, S. 450 f.

121) G. LANDWEHR, wie Anm. 67, S. 193; M. SCHAAB, o. S. 193.

122) H. H. HOFMANN, o. S. 264.

122a) Vgl. G. LANDWEHR, wie Anm. 67, S. 172.



tragungs- und Einweisungsakte. Sie hatten – wie beim Burg- und Ämterlehen – die Funktion Amtsträger in ihre Stellungen einzusetzen. Wir sehen hier vor uns den Versuch der Landesherrn, mit Hilfe von Pfandgeschäften die Funktionsfähigkeit der Ämterverwaltung aufrechtzuerhalten. Das 14. Jahrhundert kennt noch keinen Beamtenstand, der ein Amt nur um des Amtes willen übernimmt und wegen der damit verbundenen Funktionen und Pfründen. Die Inhaber herrschaftlicher Ämter dienten – entsprechend ihrer ständischen Herkunft – nur gegen die Übertragung von Herrschaftsrechten und -titeln zu eigenverantwortlicher Ausübung. Das dafür an sich entwickelte Lehn- und Amtsrecht war jedoch infolge der Erblichkeit seiner Besitztitel weitgehend funktionslos geworden<sup>123)</sup>. Es eignete sich deshalb nur noch bedingt als Mittel zum Aufbau einer Verwaltungsorganisation. Deshalb war an seine Stelle die pfandweise Herrschaftsübergabe getreten<sup>124)</sup>. In dem Stadium zwischen dem Lehnsstaat des 12. und 13. Jahrhunderts einerseits und dem obrigkeitlichen Beamtenstaat des 15. und 16. Jahrhunderts andererseits bot sich der Pfandvertrag als geeignetes Rechtsinstitut an, um Amtsverhältnisse zu begründen und funktionsfähig zu erhalten. Denn die Pfandherrschaft<sup>125)</sup> war im Gegensatz zum erblichen Ämterlehen durch Zahlung der Pfandsumme jederzeit aufhebbar. Darin lagen jedoch zugleich auch nicht geringe Gefahren. Denn bei einem lange anhaltenden Geldmangel konnte eine Generation dauernde Entfremdung der verpfändeten Herrschaftsrechte eintreten, die einem endgültigen Rechtserwerb bzw. Verlust gleichkam<sup>126)</sup>. Die Reichspfandschaften geben dafür ein beredtes Zeugnis<sup>127)</sup>. Diesen Gefahren suchten die Landesherrn während des 14. Jahrhunderts dadurch zu begegnen, daß sie Herrschafts- und Hoheitsrechte nicht mehr zu vollständiger und uneingeschränkter Ausübung, sondern »amtsweise« verpfändeten. In diesen Fällen erhielt der Pfandnehmer zwar den Besitz der Pfandsache, aber er mußte dem Pfandschuldner einen Amtseid leisten. Auf diese Weise blieb die Pfandschaft im Verband des Territoriums und ihr Inhaber war bei der Ausübung seiner hoheitlichen Herrschaftsrechte dem Pfandgeber gebunden. Diese Verbindung von Pfandrecht und Amtseid begegnet uns in ähnlicher Form beim Pfandlehen<sup>128)</sup>. Die vermutlich diesem Institut nachgebildete »amtsweise« Verpfändung ist der durchaus brauchbare Versuch, einerseits den Gefahren des Lehnwesens zu entgehen, andererseits die Nachteile der Pfandschaft zu beschränken. Mit der Verbindung von Pfand und Amt konnten die Landesherrn deshalb zeitweise die Funktionsfähig-

123) Siehe oben S. 491 f. und G. LANDWEHR, Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften. In: Bd. I, S. 97 ff., S. 115 f.

124) G. LANDWEHR, Bd. I, S. 115 f.

125) Siehe dazu G. LANDWEHR, Bd. I, S. 105 f.

126) G. LANDWEHR, Bd. I, S. 108 f.

127) G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 90 ff.

128) Vgl. Anm. 67, S. 491.

keit der spätmittelalterlichen Ämter- und Vogteiverfassung aufrechterhalten. Die »amtsweise« Pfandschaft bildete folglich das Bindeglied zwischen der Lehnsordnung des Mittelalters und dem Beamtenstaat der Neuzeit<sup>129)</sup>.

## IX.

Die spätmittelalterliche Mobilität der Herrschaftsordnung, die in der Befugnis, über Herrschafts- und Hoheitsrechte frei zu verfügen, zum Ausdruck kommt, hatte demnach nicht nur negative Folgen, sondern sie konnte auch dem äußeren und inneren Ausbau der Landesherrschaft zugute kommen. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß Teilungen, Pfandschaften und Kauf eine Zersplitterung der spätmittelalterlichen Territorien herbeigeführt haben. Der Territorialstaat des 14. Jahrhunderts ist kein geschlossener Flächenstaat, sondern ein lockeres Konglomerat unterschiedlicher Herrschafts- und Hoheitsrechte, das zunächst nur durch die Person des Landesherrn zusammengehalten wird<sup>129a)</sup>. Das zeigen beispielsweise im Norden die welfischen Lande<sup>130)</sup>, im Westen die Grafschaften Geldern<sup>131)</sup> und Jülich<sup>132)</sup>, sowie das Erzstift Köln<sup>133)</sup>, im Südwesten die Pfalzgrafschaft bei Rhein<sup>134)</sup>, im Südosten die österreichischen Lande<sup>135)</sup> und in Mitteldeutschland die Marken Meißen<sup>136)</sup> und Brandenburg<sup>137)</sup>. Zwar erweckt die in allen diesen Ländern anzutreffende Ämterverfassung den Eindruck einer territorialen Flächenhaftigkeit, jedoch muß man sich vor Augen halten, daß auch die Ämter regelmäßig nur eine Zusammenfassung verschiedenster Herrschaftstitel darstellen<sup>138)</sup>. Im übrigen zwingen gerade die mit Vogteien und Ämtern betriebenen Pfandgeschäfte zu der Feststellung: Der spätmittelalterliche Territorialstaat »war nicht in Ämter eingeteilt, sondern setzte sich aus ihnen zusammen«<sup>139)</sup>.

129) G. LANDWEHR, wie Anm. 67, S. 190–194. Ähnliche Erscheinungen finden sich in der spätmittelalterlichen Finanzverwaltung, vgl. G. DROEGE, Bd. I, S. 335.

129a) K. S. BADER, Volk, Stamm, Territorium. In: Herrschaft und Staat im Mittelalter (= Wege der Forschung II), 1960, S. 243 ff., S. 281.

130) H. PATZE, o. S. 21 ff.

131) F. PETRI, Bd. I, S. 473.

132) F. PETRI, Bd. I, S. 462.

133) F. PETRI, Bd. I, S. 411 ff., 467.

134) G. LANDWEHR, wie Anm. 67, S. 156 ff., 195; M. SCHAAB, o. S. 174 f.

135) K. LECHNER, o. S. 436 f., 439, 441.

136) W. SCHLESINGER, o. S. 116 f.

137) W. SCHLESINGER, o. S. 123 f.

138) Vgl. G. DROEGE, Bd. I, S. 341/42.

139) W. SCHLESINGER, o. S. 120, für die Mark Meißen.



## X.

Das 14. Jahrhundert steht aber nicht nur im Zeichen einer Mobilisierung und Kommerzialisierung der feudalen Herrschaftsordnung, sondern ebenso im Zeichen einer Konsolidierung und »Versachlichung«<sup>140)</sup> der Herrschaft, die den Übergang zum modernen Staat einleitet.

Derartige Tendenzen zeigen sich zunächst in der allmählichen Ausbreitung der landesherrlichen Primogeniturerbfolge und des Grundsatzes der territorialen Unteilbarkeit. In Flandern und Brabant bereits im hohen Mittelalter unangefochten in Geltung<sup>141)</sup>, werden diese Grundsätze – noch bevor die Goldene Bulle die Unteilbarkeit von »*ius, vox et potestas electionis*« der Kurfürsten ausspricht – beispielsweise 1341 in Bayern<sup>142)</sup>, 1347 in Holland, Seeland, Friesland und Hennegau<sup>143)</sup> eingeführt, in demselben Jahre für die Grafschaft Mark von den Landständen gefordert<sup>144)</sup>, sodann 1395 in der »Rupertinischen Konstitution« für die Pfalzgrafschaft festgelegt<sup>145)</sup>. Dahinter steht eine wiederbelebte bzw. neu erwachende Staatsvorstellung, die den Gedanken des Amtes über die freie Verfügungsbefugnis stellt. Dadurch unterscheidet sich diese Erscheinung von der Verfassung der geistlichen Territorien<sup>146)</sup>, die kein dynastisches Erbrecht und keine Erbteilungen kennen. Denn dies ist nicht der Ausdruck einer besonderen Staatsidee, sondern lediglich Folge einer kirchenrechtlichen Herrschaftsstruktur, die nicht verhindert hat, daß auch hier die Landesherren über Herrschafts- und Hoheitsrechte frei verfügt haben<sup>147)</sup>. Die Einführung der Primogeniturerbfolge ist vielmehr vergleichbar mit den Vorgängen im 9. und 10. Jahrhundert, als dem königlichen Allodialerbrecht das fürstliche Wahlrecht zur Seite gestellt wurde<sup>148)</sup>.

Eng verknüpft mit dem Grundsatz der Unteilbarkeit ist das Prinzip der Unveräußerlichkeit von Herrschaftsrechten. Dieses wurde während des 14. Jahrhunderts beispielsweise in Böhmen eingeführt und durch Karl IV. bei der Einverleibung der Lausitz (1370) auch auf diese ausgedehnt<sup>149)</sup>. Die Pfalzgrafen legten es 1368 und 1395 für Teile der rheinischen Pfalz fest<sup>150)</sup>. Die deutschen Könige wandten es auf das

140) O. HINTZE, wie Anm. 75, S. 15, 46.

141) F. PETRI, Bd. I, S. 388, 436.

142) K. BOSL, o. S. 360; P. FRIED, o. S. 335.

143) F. PETRI, Bd. I, S. 465.

144) F. PETRI, Bd. I, S. 456.

145) M. SCHAAB, o. S. 178.

146) Vgl. F. PETRI, Bd. I, S. 404; R. WENSKUS, Bd. I, S. 355.

147) Siehe oben S. 484 f.

148) Siehe oben S. 487.

149) W. SCHLESINGER, o. S. 110.

150) M. SCHAAB, o. S. 177 f.

Reichsgut an, wovon die zahlreichen den Reichsstädten erteilt, aber nicht immer beachteten Unverpfändbarkeitsprivilegien zeugen<sup>151)</sup>. Waren die Stände – wie beispielsweise 1341 im Herzogtum Bayern<sup>152)</sup> oder 1347 in der Grafschaft Mark<sup>153)</sup> – aktiv an der Durchsetzung der Primogeniturerbfolge beteiligt, so treten sie ebenfalls in vielen Territorien als energische Verfechter der Unveräußerlichkeit von Herrschaftsrechten auf, wie beispielsweise zu Anfang des 14. Jahrhunderts in Geldern<sup>154)</sup>, 1356 in Brabant<sup>155)</sup>, 1376 im Stift Utrecht<sup>156)</sup> oder 1392 in Bayern<sup>157)</sup>. Dort, wo es nicht gelingt, diesen Grundsatz generell durchzusetzen, erkämpfen sie sich ein Zustimmungsrecht zur Veräußerung und Verpfändung von Hoheitsrechten, um deren Verschleuderung zu verhindern und den Fortbestand der zum Teil vom Ausverkauf bedrohten Territorien zu sichern<sup>158)</sup>. Eine derartige Mitwirkung der Stände an landesherrlichen Pfandgeschäften finden wir zum Beispiel gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Bayern<sup>158a)</sup> und in Österreich<sup>159)</sup>, 1314 im Herzogtum Brabant<sup>160)</sup>, 1336 und 1368 im Hochstift Münster<sup>161)</sup> oder 1344 im Erzstift Köln<sup>162)</sup>. In gleicher Weise ist im 13. und 14. Jahrhundert gelegentlich die Zustimmung der Kurfürsten zur Verpfändung von Reichsgut bezeugt<sup>163)</sup>.

## XI.

Die Tätigkeit der Stände beschränkt sich nicht auf die Mitwirkung an landesherrlichen Pfandgeschäften, sondern sie erfaßt nahezu alle wichtigen Herrschaftsakte, angefangen bei Finanzausgaben und Steuererhebungen bis hin zur Rechtsetzung und zu politisch-dynastischen Entscheidungen. Beispiele dafür finden sich in der Grafschaft Geldern<sup>164)</sup>, im Herzogtum Jülich<sup>165)</sup>, in den Fürstbistümern Lüttich, Utrecht und Münster<sup>166)</sup>, in

151) G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 208 ff.

152) K. BOSL, o. S. 360; vgl. auch 1392, K. BOSL, o. S. 361; vgl. ferner P. FRIED, o. S. 307/308.

153) F. PETRI, Bd. I, S. 456.

154) F. PETRI, Bd. I, S. 474.

155) F. PETRI, Bd. I, S. 394, 429.

156) F. PETRI, Bd. I, S. 442.

157) K. BOSL, o. S. 365.

158) Vgl. F. PETRI, Bd. I, S. 480.

158a) K. BOSL, o. S. 354/55.

159) K. LECHNER, o. S. 419.

160) F. PETRI, Bd. I, S. 436 f.

161) F. PETRI, Bd. I, S. 444 f.

162) F. PETRI, Bd. I, S. 416 f., 472.

163) G. LANDWEHR, wie Anm. 3, S. 171–207.

164) F. PETRI, Bd. I, S. 473, 475.

165) F. PETRI, Bd. I, S. 464.

166) F. PETRI, Bd. I, S. 446.



der Mark Brandenburg<sup>167)</sup>, im Hochstift Würzburg<sup>168)</sup>, im Herzogtum Bayern<sup>169)</sup>, in Böhmen<sup>169a)</sup>, in den österreichischen Landen<sup>170)</sup> und in Tirol<sup>171)</sup>. Entscheidend ist dabei, daß es den Landständen nicht etwa nur um die Wahrung ihrer Rechte und die Durchsetzung eigennütziger Vorteile ging. Sie verteidigten vielmehr die Interessen des Landes gegen schädigende Eingriffe der Fürsten<sup>172)</sup>. Schließlich weckten sie sogar – wie in der Grafschaft Geldern<sup>173)</sup> und in Tirol<sup>174)</sup> – ein Landesbewußtsein, das bis in breite Schichten des Volkes drang, was insbesondere beim Aussterben einer Dynastie infolge der territorialen Zerrissenheit für den Bestand eines Landes von entscheidender Bedeutung sein konnte<sup>175)</sup>.

Die Grundsätze der Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit von Hoheitsrechten betonten den transpersonalen Charakter des Herrscheramtes und zeigen damit die Grenze auf, die der Befugnis des Landesherrn, über Herrschaft und Herrschaftsrechte frei zu verfügen, gesetzt ist. Das Konsensrecht der Stände beruht auf dem Gedanken der »Körperschaft« des »Landes«<sup>176)</sup>, das sich nicht als Herrschafts- und Verfügungsobjekt, sondern ebenfalls als transpersonales Gebilde versteht. Deshalb wird von den Ständen das Wohl des Landes über das dingliche Verfügungsrecht des Territorialherrn gestellt.

Die Entfaltung des Ständewesens kann nicht nur als Reaktion auf die Flut willkürlicher und mißbräuchlicher Verfügungsakte der Territorialherren über Land und Herrschaft betrachtet werden. Die Beteiligung der »*meliiores et maiores terrae*« an landesherrlichen Hoheitsakten reicht vielmehr zurück ins 13. Jahrhundert<sup>177)</sup>, in eine Zeit also, in der sich die Mobilisierung und Kommerzialisierung von Herrschaft und Herrschaftsgrenzen in erträglichen Grenzen hält<sup>178)</sup>. Das genossenschaftliche Wirken der »Landschaft« setzt die Entstehung handlungsfähiger und selbständig handelnder

167) G. DROEGE, Bd. I, S. 335.

168) H. H. HOFMANN, o. S. 261.

169) K. BOSL, o. S. 360–365; P. FRIED, o. S. 326.

169a) F. SEIBT, o. S. 475.

170) K. LECHNER, o. S. 455 ff., 459 f.

171) F. HUTER, Tirol im 14. Jahrhundert, o. S. 374 f., 376.

172) Vgl. F. PETRI, Bd. I, S. 448 f., 465, 480 f.; K. BOSL, o. S. 364; P. FRIED, o. S. 320.

173) F. PETRI, Bd. I, S. 473, 475.

174) F. HUTER, o. S. 374 f., 376, 387.

175) Vgl. Anm. 171, 173; vgl. auch P. FRIED, o. S. 320.

176) Vgl. O. v. GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 1868, S. 534 ff.; O. HINTZE, Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung. In: HZ 143, 1931, jetzt in: O. HINTZE, Gesammelte Abhandlungen, Bd. I, S. 140 ff.; ferner in: O. HINTZE, Feudalismus - Kapitalismus, 1970, S. 68 ff., S. 112.

177) Siehe das Reichsweistum von 1231, MG Const. II Nr. 305. Vgl. K. BOSL, o. S. 343–350.

178) Siehe die Entwicklung der Reichspfandschaften, G. LANDWEHR, Bd. I, S. 97–101.

Ständegruppen voraus. Das wiederum ist nur möglich vor dem Hintergrund einer teilweisen Emanzipation der landsässigen Ritterschaft und der Städte von der Herrschaft des Landesherrn. Ein derartiger Vorgang hat seine Wurzeln unter anderem in der sozialen Mobilität der Gesellschaft und dem damit zusammenhängenden Funktionswandel der auf den Grundsätzen von Schutz und Schirm sowie Rat und Hilfe aufgebauten herrschaftlichen Personenverbände<sup>179)</sup>. Die wachsende Unfähigkeit der feudalen Herrschaftsordnungen, Frieden und Recht zu gewährleisten, führt zur Auflockerung bestehender Schutzverhältnisse und Herrschaftsstrukturen. Infolgedessen greifen potente Untertanen zur Selbsthilfe in Gestalt von Einungen und ständischen Korporationen, sie emanzipieren sich damit von der Landesherrschaft<sup>180)</sup>. Erst das ermöglicht es ihnen, als Landstände aufzutreten und sich als Repräsentation eines körperschaftlich gedachten »Landes« zu fühlen.

## XII.

Oberste Aufgabe des modernen Staates ist die Wahrung des inneren Friedens<sup>181)</sup>. Dieses Werk konnte im Jahrhundert der Mobilisierung und Kommerzialisierung der Herrschaft und der Herrschaftsrechte die Landesherrschaft nicht vollbringen. Deshalb ist der Territorialstaat des 14. Jahrhunderts noch kein Staat im modernen Sinne. Ein Schritt auf dem Wege zu diesem Staat sind jedoch die territorialen Landfriedenseinungen<sup>182)</sup>. Die Entstehung der kirchlichen und weltlichen Friedensbewegung hängt eng mit der Mobilität der mittelalterlichen Gesellschaft und dem Funktionsverlust der feudalen Herrschaftsordnungen zusammen<sup>183)</sup>. Der im herrschaftlichen Personenverband gewährte Frieden war nicht weitreichend und stark genug, um dem Einzelnen in der in Bewegung geratenen Gesellschaft die notwendige wirtschaftliche, soziale und rechtliche Sicherheit zu garantieren. Deshalb wurde die herrschaftliche Friedensordnung zunächst ergänzt, dann weitgehend ersetzt durch einen weiträumigeren Personalfrieden auf der Grundlage der Einung. Darin offenbarte sich jedoch zugleich dessen innere Schwäche, denn der Friede galt nur für eine bestimmte Dauer und nur

179) Siehe oben S. 492 f.

180) Vgl. K. BOSL, o. S. 368, ferner S. 344; P. FRIED, o. S. 325.

181) Vgl. u. a. K. S. BADER, Probleme des Landfriedenschutzes im mittelalterlichen Schwaben. In: Zs. f. württ. Landesgesch. 3, 1939, S. 56.

182) Vgl. G. PEIFFER, Die königlichen Landfriedenseinungen in Franken, o. S. 229 ff.; F. SCHWIND, Zur staatlichen Ordnung der Wetterau von Rudolf von Habsburg bis Karl IV., o. S. 199 ff.; K. BOSL, o. S. 364 f.; P. FRIED, o. S. 323; K. LECHNER, o. S. 429 f.; R. LAUFNER, o. S. 139; H. H. HOFMANN, o. S. 288.

183) Siehe oben S. 492 f.



für diejenigen, die ihn beschworen hatten<sup>184)</sup>. Darüber hinaus fehlten häufig die erforderlichen Exekutivorgane. Deshalb erfüllten letzten Endes die Friedenseinungen die in sie gesetzten Hoffnungen nicht. Der entscheidende Schritt zum modernen Staat war deshalb erst getan, als es gelang, den verwillkürten Personalfrieden durch einen vom Landesherrn garantierten Gemeinfrieden zu ersetzen. Das aber war nur möglich auf der Grundlage eines für alle geltenden Landesrechts und mit einer voll ausgebildeten Gerichts- und Exekutivverfassung. Deshalb entfaltet der Territorialstaat des 14. Jahrhunderts trotz oder gerade wegen der Mobilität der Herrschaft eine rege »Gesetzgebungstätigkeit«, die teils nur Rechtsaufzeichnung, teils aber auch Rechtsetzung ist. Zu nennen sind im einzelnen: das österreichische Landrecht von etwa 1298, das Landrecht der Reichsgrafschaft Bornheimer Berg von 1303, das Landrecht der Grafschaft Saarbrücken von 1321, die Salzburgerische Landesordnung von 1328, die *Maiestas Carolina* Karls IV. von 1335 für Böhmen, das bayrische Landrecht von 1346, das Breslauer Landrecht von 1356, das Ritter- und Landrecht der Grafschaft Berg aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, das Landrecht des Stifts Würzburg von 1435<sup>185)</sup>. Diese Landesgesetze kamen bis auf eines unter aktiver Mitwirkung, wenn nicht gar auf Drängen der Stände zustande. Nur der *Maiestas Carolina* verweigerten 1335 die böhmischen Stände ihre Zustimmung, weil sie ihrer Ansicht nach zuviele Neuerungen enthielt<sup>186)</sup>. Die Schaffung eines einheitlichen Landesrechts bezweckte auch Erzbischof Balduin von Trier, als er 1332 und 1346 das Frankfurter Stadtrecht an insgesamt 45 Trierer Amtsorte und Flecken verlieh<sup>187)</sup>. Dasselbe Ziel verfolgte in der Pfalzgrafschaft bei Rhein Ruprecht III., als er 1408 die Stadt Neustadt an der Haardt zum Oberhof übere 35 linksrheinische Städte und Dörfer erhob<sup>188)</sup>. Zur Wahrung des inneren Friedens aber war es weiterhin nötig, Gerichts- und Exekutivorgane zu schaffen, die das Recht schützten und durchsetzten. Diese Aufgaben übernahmen seit dem 14. Jahrhundert zum Teil die landesherrlichen Vogteien und Ämter<sup>188a)</sup> und auch die Landfriedensgerichte<sup>188b)</sup>, die neben und in Konkurrenz zu den herkömmlichen Landgerichten und den ständischen Hofgerichten Funktionen der Rechtsprechung wahrnahmen<sup>189)</sup>. Soweit den Territorialherren gerichtliche Rechte des landsässigen Adels hinderlich waren, beschränkten sie zu ihren Gunsten den Weg der Mobilisierung und Kommerzialisierung von Herrschaftsrechten: Sie kauften – wie

184) Vgl. W. EBEL, *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland*, 2. Aufl., 1958, S. 46 ff.

185) Vgl. W. EBEL, wie Anm. 184, S. 51 ff.

186) F. SEIBT, o. S. 473, 477 f.

187) R. LAUFNER, o. S. 143.

188) G. LANDWEHR, wie Anm. 67, S. 196.

188a) Vgl. dazu u. a. G. LANDWEHR, *Die althannoverschen Landgerichte (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 62)*, 1964, S. 182 ff.

188b) K. LECHNER, o. S. 428/429.

189) Vgl. Anm. 188a und 188b.

zum Beispiel in Flandern und Brabant<sup>190)</sup> oder in Bayern<sup>191)</sup> – ihren Vasallen, die ebenfalls unter Finanznot litten, die mit dem Grund und Boden verbundenen Gerichtsrechte ab. Auf diese Weise wurde die alte feudale Adels Herrschaft über Land und Leute ihrer Hoheitsrechte entkleidet. Übrig blieb ein bloßer Eigentumstitel mit dem Recht auf Zinsen und Abgaben<sup>192)</sup>. Auf diese Weise bereitete die Mobilisierung von Herrschaft und Herrschaftsrechten den Weg für die begriffliche Trennung von privatem und öffentlichem Recht. Damit wurde ein weiterer Grundstein gelegt für den Ausbau der Landesherrschaft zum neuzeitlichen Territorialstaat. Der moderne Staat ist dadurch charakterisiert, daß er Friedenswahrung und legale Gewaltanwendung in seiner Person monopolisiert und daß er fernerhin Herrschaft ausübt, die unabhängig erscheint von lehnrechtlichen und grundherrlichen Titeln. Die Auflösung derartiger Bindungen aber war erst möglich vor dem Hintergrund der Mobilisierung und Kommerzialisierung von Herrschaft und Herrschaftsrechten.